

Was bedeutet „Mehrwert“ durch die Regionalbudgetförderung?

Sowohl in den regionalen Konzepten, bei der Projektauswahl der Teilprojekte als auch in den geforderten Sachberichten zur Umsetzung der Regionalbudgetförderung: immer wieder taucht die Forderung auf, die Zusätzlichkeit der Projekte (Additionalitätsprinzip) zu prüfen und den Mehrwert der Regionalbudgetförderung darzustellen. Beide (Zusätzlichkeit und Mehrwert) sind nicht identisch.

Ausgangspunkt für die Diskussion zur Zusätzlichkeit und dem möglichen Mehrwert der Regionalbudgetförderung ist die zwingende Beachtung des Additionalitätsprinzips der ESF-Förderung.

Mit dem Additionalitätsprinzip wurde festgelegt, dass die Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds nur zusätzlich und somit nachrangig eingesetzt werden dürfen. Die aus dem ESF zur Verfügung gestellten Mittel müssen additional zu den bereits bestehenden, vor allem zu den bestehenden gesetzlichen Förderungen (z.B. nach SGB II /III) hinzukommen. Leistungsansprüche gegenüber dem Bund, dem Land oder der Kommune dürfen nicht aus ESF-Mitteln ersetzt werden. Viele Regionalbudgetmaßnahmen werden durch Förderinstrumente des SGB II bzw. III kofinanziert. Die Nutzung dieser Kofinanzierung ist aber nur unter Beachtung des Additionalitätsprinzips der ESF-Förderung möglich. Es gilt also bei allen Regionalbudgetprojekten zu prüfen, ob die ESF-Förderung wirklich zusätzlich und ergänzend ist und somit das Additionalitätsprinzip berücksichtigt wurde.

Wenn bestehende Förderungen nach dem SGB II und III durch ESF-Mittel ergänzt, also zusätzliche Mittel aus dem ESF eingesetzt werden, dann stellt sich automatisch die Frage, welcher Mehrwert durch die zusätzliche ESF-Förderung geschaffen werden soll bzw. geschaffen werden konnte. Die Ergebnisse und Wirkungen der ESF-geförderten Projekte sollten durch den zusätzlichen Einsatz der ESF-Fördermittel über die „regulären“ Leistungen und Leistungserwartungen hinausgehen. Für die Regionalbudgetförderung wird hier unter anderem auch ein Beitrag zur Regionalentwicklung erwartet, da dies das Alleinstellungsmerkmal des Programms ist.

Bei der Darstellung des Mehrwertes der Regionalbudgetförderung sind deshalb Ausführungen zu den zusätzlichen Leistungen (Additionalität) und den **zusätzlichen Ergebnissen bzw. Wirkungen** (Mehrwert) durch die ESF-Förderung gefragt.

Beispiel:

Förderung einer zusätzlichen fachlichen Anleitung. Der Verein xy beantragt die Förderung einer zusätzlichen fachlichen Anleitung von 10 Teilnehmern in einer Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante. Der Verein erhält eine Förderung gemäß § 16d SGB II, inklusive Maßnahmekostenpauschale. Die Höhe der durch den Träger der Grundsicherung geförderten Maßnahmekostenpauschale bietet dem Verein in dieser Maßnahme nachweisbar (z.B. Ablehnung zu den beantragten Ausgaben) keine Möglichkeit zur Finanzierung einer zusätzlichen fachlichen Anleitung. (Begründung Additionalität)

Mit der fachlichen Anleitung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen ist es dem Verein gelungen, nicht nur die Qualität der geleisteten Arbeit (Wanderwegebau, Beschilderung, Schutzhütten) zu verbessern. Die fachliche Leiterin hat maßgeblich die Zusammenarbeit der geförderten Arbeitnehmer mit den beteiligten Wirtschaftsunternehmen koordiniert und verbessert. Aus der Zusammenarbeit und den Kontakten mit diesen Unternehmen hat sich die Möglichkeit zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von 2 Teilnehmern ergeben. (Mehrwert)